

Betriebliche Weisung 2023.03 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig für:

Alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, die Rangierarbeiten im Schwellenwerk Schwandorf durchführen oder an ihnen beteiligt sind.

Gültig ab: 13.02.2023

Ungültig ab:

Abweichende Regelung zur Betrieblichen Weisung 2022.01 im Schwellenwerk Schwandorf und Ersatz für BW_2022.02

1. Hintergrund

Die Betriebliche Weisung 2022.02 regelt, dass Wagengruppen aus maximal 28 Achsen auch ohne wirkende Druckluftbremse rangiert werden dürfen. Auf Grund der Rückmeldungen aus dem Betrieb, dem im Werksgelände stattfindenden Straßenverkehr und den insbesondere durch LKW genutzten Bahnübergängen muss diese Weisung angepasst werden.

2. Weisungstext

Auf der Infrastruktur des Schwellenwerks Schwandorf darf von der Betrieblichen Weisung 2022.01 „Rangieren mit wirkender Druckluftbremse“ nur wie folgt abgewichen werden. Das Rangieren ohne wirkende Druckluftbremse ist zulässig, wenn ausschließlich mit leeren Wagen rangiert wird und die Wagengruppe aus maximal 28 Achsen besteht. Für jede weitere angefangene 10 Achsen muss eine wirkende Druckluftbremse an die Hauptluftleitung angeschlossen sein.

Es sind grundsätzlich die Regelungen der Ril. 915.0104A21 zur Bremsprobe bei Rangierfahrten anzuwenden.

Die Regelungen aus 408.4814, dass der Triebfahrzeugführer die Geschwindigkeit beim Rangieren so wählen muss, dass er rechtzeitig anhalten kann, bleiben von dieser Weisung unberührt.

Die Betriebliche Weisung BW_2022.02 wird mit in Krafttreten dieser Weisung ungültig.

Eisenbahnbetriebsleiter
I.N-FW-VEE